

Das Umweltministerium Baden-Württemberg zum Thema Flächenverbrauch

<https://um.baden-wuerttemberg.de/de/umwelt-natur/bodenschutz/flaechenverbrauch>

„Das Baugesetzbuch verlangt den sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden. Es verpflichtet die Gemeinden, die Möglichkeiten der Innenentwicklung zu nutzen: Das bedeutet, Flächen wieder nutzbar zu machen – dies können auch Altlastflächen sein – und Baulücken zu schließen. Dies hat Vorrang vor Neubaugebieten „auf der grünen Wiese“.

Die Bundesregierung hat das Ziel formuliert, bis 2030 weniger als 30 Hektar neue Flächen täglich für Siedlung und Verkehr zu beanspruchen. Bis 2050 soll die Netto-Null bei der Flächenneuanspruchnahme erreicht sein. Für Baden-Württemberg gilt damit, bis 2030 weniger als 3 Hektar neue Flächen pro Tag zu beanspruchen. Trotz rückläufiger Tendenz wird dieser Wert aktuell noch deutlich überschritten. Langfristiges Ziel für Baden-Württemberg ist es, bis 2035 die Netto-Null zu erreichen.

Bewusster Umgang mit neu in Anspruch zu nehmenden Flächen

Auch zukünftig ist es nicht möglich, auf die Inanspruchnahme neuer Flächen komplett zu verzichten. Deshalb muss sich die Regional- und Bauleitplanung auf weniger wertvolle Böden konzentrieren, konkret auf weniger landwirtschaftlich produktive Flächen. Denn diese sind für die verbrauchernahe regionale Versorgung mit Lebensmitteln wichtig.

Außerdem sind Böden auch wegen ihrer hohen Filter-/und Puffervermögen für Stoffe, wegen ihrer hohen Wasserspeicherkapazität für den Natur- und Grundwasserhaushalt und als Klimafaktor besonders schützenswert. Die dazu nötigen Bewertungsmethoden und Kartengrundlagen zur Abgrenzung und Ausweisung von besonders wertvollen Böden sind seit langem öffentlich im [Kartenviewer des Landesamts für Geologie, Rohstoffe und Bergbau](#) verfügbar.“

Arbeitshilfe: „Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung“

<https://pudi.lubw.de/detailseite/-/publication/70430>

„Aus § 15 Abs. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) ergibt sich die Verpflichtung, vermeidbare Eingriffe in Natur- und Landschaft zu unterlassen, unvermeidbare Eingriffe auszugleichen oder durch Ersatzmaßnahmen zu kompensieren. Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind gem. § 1 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG Böden so zu erhalten, dass sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können. Ist dies nicht möglich, können Beeinträchtigungen schutzgutübergreifend kompensiert werden.“ (S. 8)

Bewertungsklassen für die Bodenfunktion*	Wertstufe (Gesamtbewertung der Böden)	Ökopunkte (Kap. 6)
0 – 0 – 0	0	0
0 – 1 – 0	0,333	1,33
1 – 1 – 1	1	4
1 – 1 – 2	1,333	5,33
1 – 2 – 2	1,666	6,66
2 – 2 – 2	2	8
2 – 2 – 2,5	2,166	8,66
2 – 2 – 3	2,333	9,33
2 – 3 – 3	2,666	10,66
3 – 3 – 3	3	12
3 – 3 – 4	3,333	13,33
3 – 4 – 4	3,666	14,66
4 – 4 – 4	4	16

* Die Zahlen in Spalte 1 entsprechen den Bewertungsklassen für die Bodenfunktionen „Natürliche Bodenfruchtbarkeit“, „Ausgleichskörper im Wasserkreislauf“ und „Filter und Puffer für Schadstoffe“.